

gestellt ist. Es gelten daher ganz andere Maßstäbe als sie für den Ersatz von zivilrechtlichen Schäden gelten, die ein Bürger dem anderen schuldhaft zufügt. Hier tritt der Aspekt der Wiederherstellung der gestörten Äquivalenz weit stärker in den Vordergrund als im Arbeitsrecht.

Das allgemeine Verlangen nach vorangehender strafrechtlicher Verurteilung schränkt die zivilrechtlichen Dispositionsmöglichkeiten des Geschädigten in unzulässiger Weise ein und erschwert die Durchsetzung der Zivilrechte in bedenklicher Art und Weise. Obwohl ein Bürger schuldhaft geschädigt wurde, hängt es nicht von ihm, sondern ausschließlich von der Initiative des Staatsanwalts ab, ob und wann er zu seinem Recht kommt. Das ist aber mit dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Bürger bei der Regelung ihrer Zivilrechtsbeziehungen und der Realisierung der daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten nicht vereinbar.

Es ist in dem von Janke behandelten Spezialfall für den Betroffenen schon unangenehm genug, daß die Anfechtungsklage nach § 60 FGB nur vom Staatsanwalt erhoben werden kann und der Bürger, wenn dies nicht geschieht, auf den Weg der Wiederaufnahmeklage beschränkt bleibt. Um die Bedeutung der Rechtskraft von Zivilurteilen nicht zu gefährden, wird sich daran kaum etwas ändern lassen, weiter sollte man aber wirklich nicht gehen.

Das ist aber noch, nicht alles. Wenn der Schädiger stirbt oder amnestiert wird, so müßte dies zum Untergang der Schadenersatzforderung nach § 823 Abs. 2 BGB führen. Wenn man sich also — per inconcessum — der Ansicht Jankes anschließen wollte, so müßte man wenigstens Ausnahmen gelten lassen, wie sie § 581 ZPO für das Wiederaufnahmeverfahren kennt. Wie soll schließlich bei Schäden vorgegangen werden, die auf Ordnungswidrigkeiten (z. B. Nichtreinigung von Gehsteigen) zurückzuführen sind? Ist hier die rechtskräftige Verhängung einer Ordnungsstrafe Anspruchsvoraussetzung? Der Geschädigte hat keine Möglichkeit, auf die Einleitung eines solchen Verfahrens hinzuwirken; insbesondere würde aber die kurze Verjährungsfrist, die für Ordnungswidrigkeiten gilt, eine weitere beachtliche Einschränkung des Zivilrechtsschutzes bedeuten.

Andererseits dürfen aber auch keine überspitzten Forderungen aufgestellt werden. Liegt bereits ein rechtskräftiges Strafurteil vor, so sollte es in aller Regel für den Zivilrichter bindend sein, auch wenn der Geschädigte seine Ansprüche im Strafverfahren nicht geltend gemacht hat. Das wird in unserem speziellen Fall schon deswegen sehr häufig Vorkommen, weil der Staatsanwalt, der nach § 60 FGB die Aufhebung der Vaterschaftsfeststellung begehrt — nur er ist dazu legitimiert —, vor Erhebung der Zivilklage regelmäßig Anklage nach § 230 StGB erheben wird, wenn das angefochtene Urteil auf einer falschen oder unvollständigen Aussage der Mutter beruht.

Das selbstverständliche Verlangen nach Anerkennung eines bereits vorliegenden rechtskräftigen Strafurteils bedeutet aber nicht, daß der Zivilrichter mit seiner Entscheidung warten muß, ob überhaupt ein Strafverfahren eingeleitet wurde und wie dieses ausfällt.

Allerdings kann der Zivilrichter, wenn kein Strafurteil vorliegt oder kein Strafverfahren anhängig ist, das Verfahren nach § 149 ZPO aussetzen. Das liegt in seinem Ermessen. Vielfach wird er die notwendigen Feststellungen ohne weiteres selbst treffen können und so die mit jeder Aussetzung verbundene Verzögerung des Verfahrens vermeiden. Daran ändert die im Lehrbuch des Zivilprozeßrechts betonte Pflicht des Zivilrichters nichts, in jedem derartigen Fall den Verdacht einer strafbaren Handlung dem Staatsanwalt mitzuteilen./5/

In aller Regel wird dazu ein einfacher Aktenauszug genügen.

Es trifft allerdings zu, daß man bei vorsätzlicher, also regelmäßig sittenwidriger Schadenszufügung auch durch die Anwendung des § 826 BGB zum Ziel kommen kann, worauf Janke richtig hinweist. Beschränkt man aber, seinem Vorschlag folgend, die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift auf die Fälle, in denen die Mutter in einer gegen die Anschauung der Bürger grob verstößenden Weise vorsätzlich bewirkt hat, daß der falsche Mann als Vater ihres Kindes festgestellt wird, um so von ihm Unterhalt zu bekommen — wobei Janke außergerichtliche Täuschungsmanöver weitgehend ausklammert —, so werden sich auch bei Anwendung dieses Gesetzes die Feststellungen des Zivilgerichts meist darin erschöpfen, daß die Mutter des Kindes das Gericht getäuscht hat; auf eine strafrechtliche Verurteilung kommt es nicht an. Bei der Anwendung beider gesetzlichen Bestimmungen muß der gleiche Sachverhalt festgestellt werden. Ein Unterschied besteht nur darin, daß dieser in dem einen Fall vom Zivilrichter festgestellt werden darf, in dem anderen nicht. Es ist nicht einzusehen, wozu das gut sein soll.

Im übrigen scheinen mir die von Janke vorgetragene Einschränkungen des Anwendungsbereichs des § 826 BGB zu weit zu gehen, wenn er davon ausgeht, daß das bloße Verschweigen der Wahrheit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens niemals unter dieses Gesetz fallen könne. Meines Erachtens steht die gegenteilige Ansicht, daß auch außergerichtliche Täuschungsmanöver — selbst wenn sie im bloßen Verschweigen der Wahrheit bestehen — unter § 826 BGB subsumiert werden können, auch nicht in Widerspruch zu der von Janke zitierten Entscheidung des Obersten Gerichts./6/

Die Voraussetzungen für die Kostensanktion nach § 102 ZPO — nur um diese ging es in diesem Urteil — und für die Ersatzpflicht nach § 826 BGB sind nicht identisch. Wenn die Mutter dem als Vater ihres Kindes in Anspruch genommenen Mann verschweigt, daß sie auch mit anderen Männern verkehrt hat und seine Vaterschaft daher entweder ausgeschlossen oder wenigstens zweifelhaft ist, so will sie ihn damit zur Anerkennung einer nicht bestehenden oder zumindest unsicheren Vaterschaft und zur Erfüllung einer ihm nicht obliegenden Unterhaltspflicht veranlassen. Sie will ihn also täuschen und damit vorsätzlich schädigen. Eine solche vorsätzliche Schadenszufügung reicht aus, um § 826 BGB anzuwenden. Dabei genügt bedingter Vorsatz, also Zweifelhafteit der Vaterschaft./7/ Keinesfalls rechnet sie damit oder muß sie damit rechnen, dem Mann Prozeßkosten zu verursachen. Im Gegenteil, in der Regel will sie den Prozeß und das damit verbundene Risiko vermeiden und ihr Ziel möglichst schon durch eine Anerkennung gemäß § 55 FGB erreichen. Trotzdem ist ihre Täuschung natürlich sittenwidrig.

Die Kostensanktion des § 102 ZPO trifft nur das prozessuale Verhalten bestimmter Prozeßbeteiligter, die nicht selbst Prozeßpartei und daher grundsätzlich auch nicht kostenpflichtig sind. § 138 ZPO und § 2 Abs. 3 FVerfO sind dahin zu verstehen, daß die Parteien und ihre Vertreter keine Tatsachen, deren Unwahrheit sie kannten oder kennen mußten, behaupten dürfen und den Sachverhalt so vollständig vortragen müssen, wie es zur Schlüssigkeit der Klage notwendig ist. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann die Kostensanktion des § 102 ZPO gegen den Prozeßvertreter nach sich

/5/ Vgl. Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, Bd. I, Berlin 1957, S. 406.

/6/ Vgl. Oberstes Gericht, Urteil vom 28. Januar 1965 — 1 ZzF 38/64 - (NJ 1966 S. 93).

/7/ Vgl. Zivilrecht der DDR, Schuldrecht, Besonderer Teil, S. 519.